



Rechtsausschuss

40. Sitzung (öffentlich)

2. Oktober 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

15.30 Uhr bis 16.55 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der
Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3774

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3774

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Ich begrüße ganz herzlich die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, unseren Justizminister, alle Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind.

Die Einladung zur heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Nummer E 17/889 zugegangen. Änderungen zur Tagesordnung sind mir nicht schriftlich mitgeteilt worden. Gibt es mündliche Änderungswünsche zur Tagesordnung? – Das sehe ich nicht. Dann treten wir in die Tagesordnung ein.

Ich rufe den einzigen Tagesordnungspunkt auf: Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3774.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 4. April 2019 wurden die Sachverständigen zur Anhörung am 19. Juni 2019 geladen. Leider konnte die Anhörung an diesem Tag nicht stattfinden, weshalb die Sachverständigen mit Schreiben des Vorsitzenden am 9. Mai 2019 über die Verschiebung auf den heutigen Tag informiert wurden.

Ich teile mit, dass alle Ausschussmitglieder die schriftlichen Ausführungen der Sachverständigen zugesandt bekommen haben, so dass sie sich darin einlesen konnten. Herr Prof. Isensee hat uns keine schriftliche Mitteilung zugesandt, möchte aber deswegen zunächst ein kleines Statement abgeben. Ich denke, dass niemand etwas dagegen haben wird.

Ansonsten ist Folgendes vorgesehen: Alle Abgeordneten werden Fragen stellen. Wir bitten die Sachverständigen ganz herzlich, jeweils auf die Fragen einzugehen; denn alle Abgeordneten haben ihre Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Zur ersten Runde haben sich die Vertreter von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD zu Wort gemeldet. Ich schlage vor, dass jetzt zuerst Prof. Isensee sein Statement abgibt. Danach treten wir in die Fragerunde ein. Einverstanden? – Dann machen wir das so. Herr Prof. Isensee, bitte schön.

Prof. Dr. Josef Isensee (Bonn): Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach dem Stand der Verfassungsrechtsprechung notwendig. Freilich ist die Verfassungsrechtsprechung gespalten. Der Entwurf nimmt – wenn ich das einmal so sagen darf – Partei für das erste Urteil des Ersten Senates, welches fordert, dass es in Fragen des Tragens religiöser Symbole bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes eines förmlichen Gesetzes bedarf, um eine Beschränkung durchzuführen. Die jüngere Entscheidung des

Zweiten Senates dagegen verlangt eine Entscheidung im Einzelfall. Hier also das allgemeine Gesetz, dort die Einzelfallentscheidung. Das wird im Einzelnen nachher zu diskutieren sein.

Das Gesetz hat sich klar für die allgemeine Regelung entschieden. Ich meine, das ist die angemessene und der Sachlage allein gemäße Lösung. Folgenden Forderungen muss das Gesetz genügen: Es muss Rechtsklarheit stiften, und es muss praktikabel ausfallen. Hier stößt es in das Spannungsverhältnis zwischen grundrechtlicher Freiheit des Privaten und dem grundrechtlich verpflichteten öffentlichen Amt. Die grundrechtliche Freiheit ist auf das öffentliche Amt angewiesen, denn es ist Adressat bzw. Garant, der die Freiheit zu achten und zu schützen hat. Sicherlich kann es Konflikte geben, aber das öffentliche Amt darf nicht als Widerspruch der grundrechtlichen Freiheit gesehen werden, sondern es ist ihre Voraussetzung und Geltungsbedingung. Deswegen ist hier ein differenziertes Urteil angebracht.

Mein Bedenken gegen den § 1 des Entwurfs geht dahin, dass hier Glaube, Gewissen, religiöses und weltanschauliches Bekenntnis – also die Gegenstände des Art. 4 Grundgesetz, bei ihm geht es um die Religionsfreiheit – als eigentlich betroffene Grundrechte gemeint sind. Nur geht es generell um die Freiheit der Bekleidung bzw. der Selbstdarstellung. Die wird auch von anderen Grundrechten erfasst. Normalerweise gehört sie zur allgemeinen Handlungsfreiheit. Sie kann Gegenstand der Meinungsfreiheit sein. Es ist also nicht von vornherein gesagt, dass es hier um einen religiös-weltanschaulich spezifischen Charakter geht. Deswegen scheint es mir nicht besonders glücklich zu sein, diese Einschränkung zu bringen. Im Übrigen gelten die Grundrechte kraft Verfassungsrang von selbst. Es bedarf keiner eigentlichen Anerkennung durch das Gesetz. Wenn man aber das Gesetz so liest, hat man den Eindruck, als ob es nur um diese Grundrechte des Umfeldes von Art. 4 Grundgesetz geht.

Im Übrigen taucht das Problem auf, das hier im Hintergrund steht, nämlich das muslimische Kopftuch. Es geht hier nur um Fragen solcher Art. In gleichem Maße taucht aber das Problem auf, wenn es um politische Bekenntnisse und parteipolitisches Engagement geht, das sich auch in allen möglichen Plaketten, in irgendwelchen Sprüchen und anderem zeigen kann. Mit anderen Worten: Mir scheint es so zu sein, dass der erste Paragraph überflüssig ist. Er wirkt auch so, als ob das Land ein schlechtes Gewissen habe. Das braucht es gar nicht zu haben, denn die Grundrechte haben ihren eigenen Geltungsanspruch. Des Weiteren ist es, wie gesagt, auch zu schmal konzipiert.

Auf der anderen Seite steht das öffentliche Amt. Hier werden die Amtsträger angemessen genannt. Wichtig ist, dass sowohl das Tarifpersonal und auch das Ehrenamt erfasst werden, denn das öffentliche Amt – damit also die Staatsgewalt, hier konkret die Justizhoheit – ist nicht auf Berufsrichter und Beamte beschränkt, sondern hat umfassende Bedeutung. Es ist meines Erachtens deswegen auch klar, dass hier auf die Objektivität des Amtes abgestellt wird, dass das Gesetz in der Kontroverse – ob es auf das subjektive Bekenntnis des Richters oder des sonstigen Personals ankäme – entschieden und klar auf die objektive Wirkung – auf die es allein ankommt – abzielt. Denn das Amt ist nun einmal Dienst an der Allgemeinheit und nicht Selbstverwirklichung seines Inhabers. Insofern ist diese Konzeption bzw. Sichtweise völlig sachgerecht.

Es wird nicht klar gesagt, aber immerhin der Sache nach auch eines erkannt: Hier geht es um die Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit. Diese Funktionsfähigkeit setzt nicht nur voraus, dass es keine gewollten Beeinträchtigungen der Amtspflichten gibt, sondern es darf noch nicht einmal der böse Schein aufkommen. Denn im demokratischen Rechtsstaat lebt die Gerichtsbarkeit nicht nur von der Durchsetzungskraft der Staatsgewalt, sondern wesentlich vom Vertrauen der Bürger – und zwar nicht nur der Prozessbeteiligten, sondern der Bürgerschaft im Allgemeinen. Diese Dimension – dass es eben um die Absicherung des allgemeinen Rechtsvertrauens, des Vertrauens in die Justiz geht – hätte vielleicht noch deutlicher formuliert werden können. Der Sache nach aber ist das schon drin.

Hier kommt nun die eigentliche Weichenstellung. Das Gesetz geht den Weg, den der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts vorgezeichnet hat, dass es nämlich in dieser Frage eine allgemeine Regelung gibt. Und diese allgemeine Regelung besteht darin, dass hier generelles Verbot kommt. Es kommt nicht darauf an, dass es dann im Einzelfall zu Störungen und Misstrauensbekundungen kommt, dass sich also der Prozessbeteiligte von sich aus gleichsam erst den Weg zur Unvoreingenommenheit und Objektivität des Richters freischaufeln muss, sondern es ist eine notwendige Vorleistung des Staates, dass er die Justiz so – auch in personeller Hinsicht – organisiert, dass hier nicht der Ort ist, religiöse, politische und sonstige Privatbekenntnisse zu äußern. Vielmehr muss klar werden, dass man dem allgemeinen Gesetz und dem Recht eines säkularen Staates verpflichtet ist und dass man hier alles Private gleichsam ablegt, ehe man das Gerichtsgebäude betritt.

Freilich stellt sich die Frage, ob das jüngere Urteil des Ersten Senates hier nicht vielleicht doch den Einzelfall vorgibt. Es ist aber so: Wir haben die Divergenz zweier Entscheidungen. Die jüngere des Ersten Senates hätte eigentlich den Großen Senat des Bundesverfassungsgerichts als Vorlage haben müssen. Es gibt die Abneigung der Senate des Bundesverfassungsgerichts – wie früher des Reichsgerichts –, vor dem Plenum, den „horror pleni“. Das bedeutet, dass damit ein Widerspruch aufgekommen ist. Wenn das aber der Fall ist, kann das Urteil keine Bindungswirkung zeitigen. Das Land ist also nicht durch das Bundesverfassungsgericht gebunden. Der Weg ist frei, die Lösung ist klar. Wenn es gewünscht wird, kann ich diese Frage näher ausführen und vor allen Dingen ausführen, welche Folgen es hätte, wenn sich hier tatsächlich die andere Lösung durchgesetzt hätte, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Fall des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes gezeichnet hat.

Ich möchte noch einen Punkt ansprechen: Die Praktikabilität leidet ein wenig darunter, dass wir eine etwas komplizierte Bestimmung im Hinblick darauf haben, wann diese Neutralitätspflicht einsetzt. Es ist so kompliziert gemacht, dass damit die Reibungsfläche künstlich vergrößert wird. Hier sollte klar typisiert und praktikabel gestaltet werden, dass amtliches Handeln in Justizgebäuden schlechthin von dem Verbot betroffen wird und dass man nicht überlegen muss, ob derjenige, der auf den Flur geht bzw. sich in der Bibliothek oder Kantine aufhält, auf einmal mit religiösen Abzeichen auftritt. Im Übrigen müssen natürlich die Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes – soweit es sich um Amtshandlungen handelt – ebenfalls erfasst werden. Diese Bestimmung wäre klarer zu machen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Prof. Isensee, vielen Dank. Ihre mündliche Stellungnahme wurde von allen anwesenden Abgeordneten gehört. Sie wird bei den Fragen, die jetzt gestellt werden, mit berücksichtigt. Wir fangen jetzt mit der ersten Frageunde an. Alle Abgeordneten der hier vertretenen Parteien werden Fragen stellen. Die Sachverständigen werden dann hinterher – wie gewohnt – insgesamt bzw. en bloc die Antworten geben. Die CDU fängt an. Danach kommen die SPD, die FDP, das Bündnis 90/Die Grünen und dann die AfD. Frau Erwin, bitte.

Angela Erwin (CDU): Zunächst einmal möchte ich im Namen der CDU-Fraktion den Sachverständigen ein herzliches Dankeschön für die ausführlichen Stellungnahmen sagen. Ich glaube, wir reden hier über einen komplexen juristischen Sachverhalt bzw. über Grundrechte, die gegeneinander abgewogen werden müssen.

Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Dr. Wißmann sowie an Prof. Dr. Battis. Herr Prof. Dr. Wißmann, können Sie die beiden Urteile noch einmal kurz konkret darstellen und erläutern, worin sich die beiden unterscheiden? Ich hatte das Gefühl, dass das gerade – zumindest nach meinem Verständnis; vielleicht habe ich da auch irgendwie etwas falsch verstanden – ein bisschen untergegangen ist. Es wäre gut, wenn Sie das herausarbeiten könnten.

Herr Prof. Dr. Battis, inzwischen haben sich schon mehrere Gerichte – das Bundesarbeitsgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie das Bundesverfassungsgericht – mit diesem Themenspektrum befasst haben. Auch ist noch ein Verfahren hinsichtlich der Rechtsreferendarin in Hessen anhängig. Können Sie uns einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtspositionen geben? Ich glaube, dass das für unsere weiteren Beratungen hilfreich wäre.

Hartmut Ganzke (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen, vielen Dank dafür, dass Sie hier im Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags anwesend sind. Ich denke, nicht nur der Blick in die heutige Presseschau, sondern auch die Tatsache, dass der Justizminister im Abgeordnetenbereich Platz genommen hat, zeigen, dass dies eine wirklich wichtige Anhörung ist, welche, glaube ich, auch die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen betreffen wird bzw. schon betrifft. Das merkt man auch bei den Diskussionen, die man führt.

Ich vertrete seitens der SPD-Fraktion unsere Sprecherin und richte – genau wie die Kollegin Erwin – Worte des Dankes an die Sachverständigen, denn Sie haben uns bereits durch Ihre schriftlichen und jetzt durch die gerade erfolgte mündliche Stellungnahme in die Lage versetzt, unser Denken weiterlaufen lassen zu können.

Meine erste Frage bezieht sich auf eine Textpassage, die ich in der Expertise von Herrn Prof. Battis gefunden habe. Er sagte vor dem Hintergrund der für dieses Jahr angekündigten Entscheidung des Zweiten Senates: Bezüglich der gesteigerten Neutralität im Justizbereich sollte der Gesetzgeber jetzt möglicherweise eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen. Auch sprach er davon, dass eine gewisse Zurückhaltung des Gesetzgebers geboten sei. Ich richte an Sie – aber auch an alle anderen – die Frage: Sind Sie der Ansicht, dass man das Gesetzgebungsverfahren abwarten

sollte, bis die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes getroffen worden ist? Diese Frage stelle ich ausgehend von dem, was Prof. Battis ausgeführt hat.

Meine zweite Frage – auch die richte ich an alle – lautet: Können Sie aus Ihrer Sicht als Sachverständige vor dem Hintergrund des § 4 des Gesetzes – bei ihm geht es um das Verhüllungsverbot des Gesichtes – bzw. vor dem Hintergrund der Informationen, die Sie sich beschafft haben – möglicherweise haben Sie mehr Informationen als wir – sagen, ob es dazu konkrete Tatbestände gibt? Wie oft ist das in diesem Jahr in der Bundesrepublik vorgekommen? Sprechen wir möglicherweise vielleicht über Schimären bzw. über etwas, das bisher noch nie vorgekommen ist? Auch die Beantwortung dieser Frage ist, glaube ich, für uns als Politiker wichtig, wenn wir entscheiden müssen, ob überhaupt eine gesetzliche Grundlage vonnöten ist. Oder sprechen wir vor dem Hintergrund einer Diskussion, die keinen rechtlichen bzw. tatsächlichen Rückhalt hat?

Die dritte Frage geht ebenfalls an alle Sachverständigen. Sollte Ihrer Ansicht nach der Justizvollzug ausgenommen bleiben? Oder wären Sie der Ansicht, dass auch er in diesen Bereich mit hineingenommen werden müsste?

Alexander Brockmeier (FDP): Auch die FDP-Fraktion bedankt sich für die schriftlichen Stellungnahmen sowie die mündliche Stellungnahme der Herren und der Dame. Meine Fragen möchte ich an alle Sachverständigen richten. Herr Prof. Isensee hat davon gesprochen, dass man sich den Weg zur Objektivität freischaufeln müsse, wenn es kein generelles Verbot gäbe. Dazu lautet meine Frage: Sehen Sie vielleicht andere bzw. mildere Mittel – beispielsweise einen Befangenheitsantrag –, die auch zu einer Neutralität beitragen könnten? Könnte das ein Weg zur Neutralität sein, der in gleichem Maße effektiv ist? Oder sehen Sie das eher nicht so?

Meine zweite Frage lautet: Wäre es aus Ihrer Sicht verfassungskonform, einzelne Symbole – wie beispielsweise ein Kopftuch oder ein Kreuz – zu verbieten? Oder müsste man nach dem Prinzip „ganz oder gar nicht“ vorgehen? Sollte man alle Religionen gleich behandeln oder nur bestimmte in den Blick nehmen?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Auch von der Grünen-Fraktion kommt der obligatorische Dank für Ihre schriftlichen Stellungnahmen bzw. Ihre mündliche Stellungnahme sowie für Ihr persönliches Erscheinen hier im Rechtsausschuss. Ich habe drei Fragen, wobei zwei – das ist manchmal so – denen ähnlich sind, die vonseiten der SPD-Fraktion gekommen sind. Ich frage Sie aber vielleicht ein bisschen kürzer und präziser.

Erstens. Gibt es die Notwendigkeit für einen Regelungsbedarf? Ich frage alle Sachverständigen bis auf Prof. Isensee, der diese Frage gerade bereits aus seiner Sicht beantwortet hat.

Zweitens. Ist dies der richtige Zeitpunkt, das auf der Landesebene durch ein Gesetz zu regeln? Auch diese Frage geht an alle Sachverständigen, abgesehen von Herrn Prof. Isensee.

Drittens. Diese Frage geht an alle Sachverständigen. Sehen Sie die Gefahr einer diskriminierenden Wirkung des Gesetzes gerade im Hinblick auf Kopftuch tragende Frauen?

Thomas Röckemann (AfD): Vielen Dank, sehr geehrte Sachverständigen, für die Mühe und die Zeit, die Sie aufgewandt haben. Ich habe eine Frage: Ist das Gesetz – ich bin auch Mitglied des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen – geeignet, muslimischen Amtsträgerinnen das Tragen von Kopftüchern sowie muslimischen Amtsträgern das Tragen von Kaftanen zu untersagen?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Alle Fraktionen haben jetzt ihre Fragen gestellt. Wir werden jetzt wie folgt vorgehen: Wir fangen mit Herrn Prof. Kämper an, danach sind Frau Dr. Weber, Herr Prof. Wißmann, Herr Prof. Battis sowie Herr Prof. Isensee an der Reihe. Ich möchte Sie bitten, auf die Fragen, die an alle gerichtet wurden, nacheinander einzugehen. Es sollten also nicht die Personen wechseln, sondern der jeweilige Sachverständige, der das Wort hat, sollte alle an ihn gestellten Fragen durchlaufend beantworten.

Prof. Dr. Burkhard Kämper: Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich möchte mit einer Bemerkung in Bezug auf unsere Stellungnahme beginnen. Wir haben mehrfach von den christlichen Kirchen gesprochen. Ich stelle – in Abstimmung mit meiner Kollegin vom Evangelischen Büro – fest, dass wir an dieser Stelle selbstverständlich nur die Evangelische und die Katholische Kirche meinen. Wir nehmen für uns nicht in Anspruch, alle christlichen Kirchen zu vertreten. Das sage ich nur zur Klarstellung in Bezug auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Es wurde von mehreren Mitgliedern des Ausschusses gefragt, ob sich der Gesetzgeber – jedenfalls im Moment – zurückhalten sollte. Das haben wir am Ende unserer Stellungnahme unter Verweis auf das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts beantwortet. Wir sagen ein klares Ja dazu, zumindest solange zu warten, bis man hier Rechtsklarheit hat. Zu dem, was das Bundesverfassungsgericht sagt, haben wir uns klar verhalten.

Des Weiteren wurde nach dem Anlass gefragt. Es gibt keine empirischen Daten über die Anzahl von Fällen. Jedenfalls ist das für uns nicht erkennbar.

Uns wurde mit Bezug auf das Verhüllungsverbot eine Frage gestellt. Da ist im Moment überhaupt kein Fall in Sicht bzw. uns bekannt, der hier einen Anlass geben würde. Gleichwohl gibt es gute Gründe, diesen Sachverhalt klar zu regeln.

Ich komme zur Frage – sie wurde, glaube ich, vonseiten der FDP gestellt – des Anlasses mit Blick auf sonstige religiöse Symbole sowie auch zur Frage – wenn ich es richtig in Erinnerung habe; bitte korrigieren Sie mich, wenn ich das jetzt falsch wiedergebe –, ob es die Notwendigkeit einer Differenzierung von Symbolen gibt. Das würde ich für sehr problematisch halten. Ich glaube, wir sind uns da auch einig. Wenn wir hier über Neutralität reden, können wir keine Wertung insoweit vornehmen, dass wir sagen: Das eine Symbol ist uns sympathisch und willkommen, das andere bedarf des Ausschlusses. Das geht sicherlich nicht. Also entweder ganz oder gar nicht. Das ist, glaube ich, relativ klar.

Was Anlässe anbelangt, sind wir auch eher der Auffassung, dass es – jetzt jedenfalls – keine große Anzahl von Anlässen gibt. Es gibt vereinzelte Fälle, die bereits Grundlage

von Urteilen gewesen sind. Eine ganz große Anzahl aber gibt es sicherlich nicht. Von daher könnte man über die Frage des Anlasses in der Tat nachdenken.

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW, Dr. Thomas Weckelmann, Düsseldorf): Auch ich danke dem Herrn Vorsitzenden sowie den Damen und Herren Abgeordneten für die Einladung. Im Großen und Ganzen kann ich mich Herrn Prof. Kämper anschließen. Die Stellungnahme ist auch gemeinsam verfasst worden. Zur Frage, ob jetzt der richtige Zeitpunkt gewählt wurde, haben wir Stellung genommen. Wir denken, dass man möglicherweise noch abwarten könnte, bis die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt.

Mildere Mittel haben wir in unserer Stellungnahme erwähnt. Das könnten unserer Ansicht nach zum Beispiel Befangenheitsanträge oder andere Maßnahme aus dem GVG sein. – Fälle sind uns nicht bekannt.

Des Weiteren wurde noch nach der diskriminierenden Wirkung im Hinblick auf Kopftuch tragende Frauen gefragt. Wenn man sich die bisherige Rechtsprechung anguckt, würde ich sagen, dass es immer nur diese Gruppe trifft. Daher würde ich das bejahen.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Vorsitzender des Senats, Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI), Lehrstuhl für Öffentliches Recht): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier noch einmal mündlich Stellung zu nehmen. – Ihre erste Frage zielt auf das Verfahren: Sollte man abwarten? Ja, Sie sollten abwarten. Im Zuge meiner Antwort versuche ich zu entwickeln, warum das sinnvoll zu sein scheint.

Zweitens wurde gefragt, ob es überhaupt bzw. zum jetzigen Zeitpunkt einen Regelungsbedarf gibt. Nach meiner Einschätzung gibt es keinen Regelungsbedarf. Wenn wir vornehm sind und uns nach Montesquieu richten, dann dürfen keine Gesetze gemacht werden, die nicht notwendig sind. Hier wird ein Problem beschrieben, das im Wesentlichen durch die Problembeschreibung erzeugt wird. Bevor dieser Gesetzentwurf vorgelegt wurde, wurde es in der Presse nicht diskutiert. Jetzt ist dies der Fall. Ich glaube, dass hier mit einer falschen Reihenfolge agiert wird.

Des Weiteren wurde nach der Differenzierung in Bezug auf Symbole gefragt. Das geht natürlich nicht. Wir haben das aus der Kopftuchrechtschreibung eindeutig gelernt. Ich möchte – wir befinden uns hier im Rheinland – noch einen Punkt hinzufügen: Das betrifft auch die Vollzugsebene. Man kann nicht sagen, dass das für alle gleich geregelt, für die einen aber nicht vollzogen werden soll. So geht es nicht. Entweder machen wir Ernst mit dem Verfassungsstaat – dann wird das auch für die christlichen Justizwachtmeister und nicht nur für die muslimischen Richterinnen durchgesetzt –, oder wir machen es gar nicht. Ich weise darauf hin, dass das eine sehr prinzipielle Frage ist.

Interessant ist die Frage nach den mildereren Mitteln. Das ist von anderer Seite schon einmal bedacht worden. Ich will jedenfalls einmal die Frage ins Spiel bringen, ob man zum Beispiel nicht auch prozedurale Lösungen wählen könnte. Dabei geht es beispielsweise darum, dass Referendarinnen bzw. Mitarbeiter, die jüdischen oder muslim-

mischen Glaubens sind und meinen, dass zu ihrer Identität ein entsprechendes religiöses Symbol gehört, ein Gespräch mit dem Behördenleiter suchen könnten. Es wäre zu fragen, inwieweit das ein ernsthaftes persönliches Anliegen ist. Zur Verantwortung von Behördenleitern gehört es durchaus mit dazu, Mitarbeiterführung auch in diesem Sinne durchzuführen. Wenn man dann zu der Auffassung gelangen würde, dass es sich um ein religiöses Symbol handelt, welches zur Identität gehört, gäbe es weitere Möglichkeiten. Dabei geht es zum Beispiel darum, die Dimension der Amtsführung, die ganz wesentlich ist, zu unterstreichen, indem man beispielsweise Farbvorgaben macht: Wer am Oberverwaltungsgericht Münster Richterin ist und ein Kopftuch tragen will, trägt dann ein rotes Kopftuch, weil die Roben ebenfalls rot sind. Damit hätte man eine gewisse Anpassung, womit deutlich gemacht wird, dass es nicht um ein symbolhaftes Distanzieren von der Tätigkeit geht, sondern um eine praktische Konkordanz zwischen der eigenen Identität und den Amtspflichten.

An diesem Punkt möchte ich ganz deutlich machen, dass es – jedenfalls bei der ernsthaften Diskussion über diese Angelegenheit – keinen Widerspruch gibt, was das Ziel anbelangt. Wir alle ringen miteinander darum, das Vertrauen in die Justiz zu stärken und sie in ihrer Amtsführung mit ernsthaften Leitplanken auszustatten. Unsere Justiz soll neutral agieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger haben. Ich speziell würde es mir ungerne von jemandem absprechen lassen, dass das mein Ziel ist. Wir ringen nur darum, wie man das sinnvoll verbinden kann.

Bevor ich zu der Frage von Frau Erwin komme, wie es sich mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung verhält, möchte ich feststellen, dass das Bundesverfassungsgericht relativ früh gesagt hat, dass der Staat die Heimstatt aller Bürger ist. Das bezieht sich natürlich darauf, dass jeder zum Gericht gehen können soll, um dort seine gute Justiz zu finden. Das bezieht sich aber auch darauf, dass grundsätzlich jeder Bürger Teil der Justiz werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Pluralisierung der Lebenswelten so reagiert, dass zunächst der Zweite Senat bei seiner Kopftuch-1-Entscheidung für Lehrerinnen und Lehrer – das betraf den Ausgangsfall in Baden-Württemberg – Folgendes festgestellt hat: Ihr könnt das nicht wie bisher mit Dienstvorschriften, aber mit einem Gesetz machen. Das wäre eine allgemeine Regelung im Sinne von Herrn Isensee. Denn es gibt ein nachvollziehbares Ziel, auf die Pluralisierung mit einer Zurückdrängung und Stärkung der Neutralität im Schulbereich zu reagieren.

Was haben die Länder getan? Sie wollten – Nordrhein-Westfalen ganz vorneweg – sehr schlau sein und ein Gesetz machen, in das man hineinschreibt, dass die Lehrerinnen und Lehrer neutral sein müssen. Bestimmte Symbole sollten aber nicht als Symbole des Glaubens, sondern als Kultur angesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies, wie ich finde, nachvollziehbarerweise nicht durchgehen lassen. Dieser Trick, mit dem man versucht hat, auf Vollzugsebene auf christliche Symbole abzustellen, wurde nicht akzeptiert. Das war in der Tat – daraufhin hat Herr Isensee abgestellt, der Erste Senat. Jetzt streiten die Gelehrten darüber, ob es eine Differenz zwischen den beiden Senaten gibt. Der Erste Senat hat sich damit ausdrücklich beschäftigt und gesagt: Es gibt keine Differenz, wir führen nur die Rechtsprechung fort, die der Zweite

Senat vorgegeben hat. Das kann man auch für einen Trick halten. Herr Isensee hat ja beschrieben, dass ungern im Plenum entschieden wird.

Jetzt kommen wir langsam auf unsere Zielgerade. Der Zweite Senat hat jetzt ein Verfahren in der Justiz vorliegen. Es gibt eine Eilentscheidung, in der ausdrücklich steht, dass man nicht weiß, ob die Verfassungsbeschwerde begründet ist. Im Moment gebe es im Rahmen einer Abwägung keine Notwendigkeit, hier abzuhefen. Der Zweite Senat – er ist sozusagen der staatsrechtliche Senat –, der sich bereits beim Kopftuch-1-Urteil eher etatistisch gezeigt hat, ringt nun schon zwei Jahre lang damit, wie er mit dem Kopftuch-2-Urteil des Ersten Senats umgehen soll. Das ist jedenfalls für mich ein Zeichen – jetzt komme ich zum Anfangspunkt meiner Ausführungen –, dass man sachverständig nur zuraten kann, dass Sie abwarten sollten.

Im Moment gehen Sie eine unsichere Wette ein, wenn Sie auf den Zweiten Senat setzen – der habe schon damals gesagt, dass es geht – und den Ersten Senat irgendwie wegsortieren. An den sei man nicht gebunden. Es ist aber immer die Frage, von was für einer Bindung wir sprechen. Natürlich bezieht sich das nicht auf den Einzelfall. Über dieses Gesetz wurde überhaupt noch nicht entschieden. Natürlich gibt es keine Bindungswirkung. Es gibt aber eine bundesverfassungsgerichtliche Judikatur, die aber unklar ist. Wenn Sie das jetzt durchziehen, finden Sie vielleicht vor dem Zweiten Senat Gnade in Bezug auf Ihre Justizbeamten im engeren Sinne. Dann geht aber die nächste Tarifbeschäftigte zum Ersten Senat und bekommt dort in fünf Jahren auch wieder Recht.

Ich würde jetzt erst einmal abwarten, was der Zweite Senat in diesem ersten Verfahren macht, um das dann klug auszuwerten. Das wäre – neben allen rechtspolitischen Erwägungen – mein sachverständiger Rat zum Vorgehen.

Prof. Dr. Ulrich Battis (GSK Stockmann), Berlin: Ich bedanke mich für die Einladung und möchte mit dem letzten Punkt – er betrifft die Frage von Frau Erwin – anfangen. Da will ich mich noch härter ausdrücken: Das Bundesverfassungsgericht ist heillos zerstritten. Die erste Entscheidung wurde bereits mit drei gewichtigen Sondervoten versehen. Eines kam von einem Kollegen von Herrn Isensee, nämlich von Herrn Di Fabio von der Universität Bonn. Dann war es so, dass ein Vorsitzender Richter wegen Befangenheit aus dem Senat herausgeschossen wurde. Des Weiteren wurden zwei Richterinnen vom Zweiten Senat in den Ersten Senat delegiert. Die haben dann gegen die Mehrheit des Ersten Senates gestimmt.

Ich beziehe mich auf das, was Herr Wißmann gerade sagte. In der letzten Woche habe ich mich noch einmal bei der Geschäftsstelle erkundigt. Die haben in aller Klarheit gesagt, dass es vor Dezember dieses Jahres bzw. Januar nächsten Jahres wahrscheinlich keine Entscheidung geben wird. Es sieht ganz so aus, dass die sich noch immer nicht einig sind.

Was die Rechtslage insgesamt angeht, muss man noch Eines sehen: Beim Bundesarbeitsgericht ist jetzt wegen des Berliner Neutralitätsgesetzes – da geht es eher um die Linie des Zweiten Senates – ein Fall aus Berlin anhängig. Jetzt könnte es sogar passieren, dass das Bundesarbeitsgericht nicht etwa durchentscheidet – dann gibt es

in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht Rechtsmittel, also die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde –, sondern in Luxemburg vorlegt. Das würde auch der bisherigen Linie des Bundesarbeitsgerichts entsprechen. Die haben nämlich anders entschieden, als es im Rahmen der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Fall war.

In Luxemburg gibt es zwei Entscheidungen in Bezug auf richtige Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die in Deutschland überwiegend kritisiert worden sind, jedoch – das ist etwas schwer auseinanderzuhalten – von der wichtigen Kollegin Frau Kokott, die Generalanwältin in Luxemburg und sehr einflussreich ist, vehement verteidigt werden. Diese Entscheidungen gehen eindeutig in die Richtung, dass man – selbst bei privaten Arbeitgebern – sehr viel mehr verbieten kann. Und all das, was Herr Isensee gesagt hat, gilt dann natürlich erst recht für den Staat. – Insofern ist die Lage sehr unübersichtlich, was die Frage anbelangt, ob man jetzt tätig werden soll. Grundsätzlich sage ich in solch einer Situation immer: Sie sind der Gesetzgeber.

Das Bundesverfassungsgericht kann im Rahmen der Verfassung gewisse Grenzen überprüfen. Ich habe bei solchen Fragen – es gab bereits ähnliche Situationen – aber immer geraten: Gehen Sie vor und machen Sie, dann wollen wir weitersehen. Im Moment halte ich das aber für riskant. Zumindest würde ich erst einmal – wie meine Vorrednerin bzw. mein Vorredner gesagt haben – die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Dass die Bayern – da geht es um den Bayerischen Verfassungsgerichtshof – das schon so entschieden haben, ist kein hinreichender Grund. Ich würde jetzt also eher warten. Wenn die jetzt nicht – wie man in Westfalen sagt – „zu Potte kommen“, würde ich spätestens im Frühjahr vorangehen. Man sollte als Gesetzgeber auch keine falsche Zurückhaltung an den Tag legen.

Es wurde gefragt, ob es dazu Fälle gibt. Im Justizbereich gibt es ein paar solcher Fälle, die Referendarinnen betreffen. Dabei handelt es sich überwiegend um muslimische Referendarinnen, die ein Kopftuch tragen. Das ist aber überhaupt nicht mit der Praxis im Schulbereich zu vergleichen. In Holland treten strenggläubige Calvinisten – es wurde ja auch der Kaftan erwähnt – in ihrer Tracht auf. Ähnliches ist mir nicht bekannt. Solche Fälle mag es ausnahmsweise geben. Das Problem, um das es im Moment geht, betrifft den Justizbereich. Ich erwähne den hessischen und den bayerischen Fall. Insgesamt geht es aber, wie gesagt, um nicht so viele Fälle.

In Bezug auf den Justizvollzug habe ich mich exponiert. Das ist aber eine Anregung. Man muss das nicht machen, aber man könnte zumindest überlegen, ob man im Justizvollzug – anders als es Herr Isensee vorgetragen hat – darauf achten sollte, eine liberalere Position zu vertreten. Als Begründung habe ich Folgendes anzuführen: So wie es strenggläubige männliche Muslime selbstverständlich hinnehmen müssen – da gibt es sehr viele Fälle, der Justizminister wird das bestätigen können –, von Richterinnen verurteilt zu werden – das ist bei uns durchgesetzt worden –, sollte eine solche Glaubenskundgebung – das könnte ich mir eigentlich auch vorstellen – durchaus hingenommen werden.

Ich möchte noch – auch darüber kann man streiten; ich weiß, dass dies nicht das ist, was bisher gilt – eine weitere Bemerkung machen. Man sollte vielleicht doch einmal überlegen, es wie in Großbritannien zu machen. Dort ist es selbstverständlich, dass

Gurkhas – das gilt aber auch für andere Gruppen – nicht nur als Polizisten, sondern auch in anderen Bereichen auftreten. Ich meine, dass Schöffinnen und Schöffen in erster Linie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gesellschaft sind. Sie sollen die Zivilgesellschaft in die Gerichtsbarkeit einbringen. Man kann natürlich klar feststellen – das ist ganz im Sinne von Herrn Isensee; ich sage ganz offen, dass man das so oder so sehen kann –, dass es vertretbar ist, hier eine liberale Position zu beziehen. In Bezug auf einzelne Symbole geht das natürlich nicht. Wenn das so geschieht, muss es einheitlich sein. Mildere Mittel sehe ich auch nicht. Man sollte da vor allen Dingen nicht Rechtsmittel in Betracht ziehen. Die Funktionsfähigkeit der Justiz ist ein hohes Gut. Wir sagen immer, dass dies ein knappes Gut ist. Man muss schnell Recht sprechen. Die Anwälte toben sich sowieso mit ihren Befangenheitsanträgen aus. Ich wäre also strikt dagegen.

Zum Regelungsbedarf habe ich schon Stellung bezogen und gesagt, dass man da eher zuwarten solle. Auch zum Zeitpunkt habe ich mich bereits geäußert. Man sollte eher noch bis zum Frühjahr nächsten Jahres warten.

Was Diskriminierung angeht, könnte man sich – da haben Sie mir eine Vorlage gegeben – auf den Standpunkt stellen, dass das – wenn man es mit der Praxis in Großbritannien vergleicht – für ehrenamtliche Richterinnen unter Umständen eine solche sei. Die Praxis in Frankreich ist völlig anders. In diesen Ländern gibt es aber unterschiedliche Verfassungen. Wie es mit der Verfassung in Großbritannien aussieht, erleben wir gerade. Insofern sind wir froh, dass wir eine geschriebene Verfassung haben.

Ich hatte den Kaftan bereits angesprochen. Ich weiß nicht, ob ein Kaftan Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses ist. Das würde ich jetzt nicht so sagen. Andererseits habe ich von strenggläubigen Calvinisten gesprochen, die demonstrativ ihre Glaubenshaltung zeigen wollen. Nicht umsonst gibt es die Amtstracht. Insofern muss ich Herrn Isensee Recht geben: Bei Lehrerinnen und Lehrern – also Grundrechtsträgern – kann man noch über einiges reden. Da ist das in Bezug auf die Amtsausübung nicht ganz zutreffend. Richterinnen und Richter tragen nicht umsonst eine Robe. Bereits in meiner ersten Stellungnahme habe ich gesagt: Sie könnten sagen, dass man auf der sicheren Seite sei, und es dann machen. Die Frage ist nur, ob es so sicher ist. Das würde sich dann aber zeigen.

Prof. Dr. Josef Isensee (Bonn): Zunächst komme ich zur Beantwortung der Frage, ob abgewartet oder jetzt gehandelt werden soll. Das ist erst einmal keine Rechtsfrage, lässt sich also nicht juristisch beantworten. Auch ist es keine rein politische Frage, sondern es geht dabei um eine prinzipielle Einschätzung unseres gewaltenteiligen Verfassungsstaates. Die Verfassungsinterpretation liegt in der parlamentarischen Demokratie in erster Linie beim Parlament. Der Richter hat das letzte Wort. Aber wer das erste Wort, das ihm die Verfassung gibt und für das er auch ein Wahlmandat hat, gleichsam preisgibt, weil das letzte Wort dem Gericht vorbehalten bleibt, der lässt praktisch das Parlament in einem so durchweg verfassungsrechtlich durchtränkten Staat wie dem unseren eigentlich als überflüssig erscheinen. Dann bräuchte man das Parlament eigentlich nur noch, um die Richterstellen zu besetzen. Das Übrige wäre dann

auf die „Aristokratie der Robe“ verschoben. Mit anderen Worten: Die Impulse zur Erneuerung bzw. die Impulse, nicht nur auf verfassungsrechtlich offene, sondern auch auf verfasste Fragen als Erster zuzugreifen, liegen beim Parlament. Es ist eine Frage des parlamentarischen Selbstbewusstseins, ob man das tut oder nicht.

Wenn man im Übrigen wartet, bis das letzte Gericht – in einem der vielen Gerichtszweige mit den vielen Instanzen in Deutschland; ich spreche in diesem Zusammenhang aber auch von europäischen bzw. internationalen Gerichten – entschieden hat, wird niemals entschieden sein, denn die Fragen hören niemals auf. Ich meine, dass es jetzt um eine Grundsatzfrage bzw. um das Selbstbewusstsein des Landtages bei der Frage geht, ob man hier eigene Vorstellungen entwickelt und durchsetzt. Das Risiko, dass sie einmal aufgehoben werden, ist bei jedem Gesetz gegeben – abgesehen davon dass wir ein Bundesverfassungsgericht haben, das seine eigenen Vorstellungen sehr weit dehnt und seinen Kompetenzen keine praktikablen Schranken setzt. Also sage ich noch einmal: Dies kann nur das Parlament selber sagen. Und der Bürger fragt sich am Ende: Lohnt sich die Wahl des Parlaments noch? Dabei geht es, wie gesagt, um Ihre Antworten.

Nur zur Klärung in Bezug auf den Sprachgebrauch: Bei der Zählung – Herr Battis hat darauf hingewiesen – gibt es das Kuriosum, dass das erste Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Zweiten Senat und das zweite Urteil vom Ersten Senat kommt. Dass es hier immer wieder zu Missverständnissen kommt, liegt schlicht daran, dass der Erste Senat ein Gesetz – und damit eine allgemeine Regelung der Frage – verlangt. Das zweite Urteil stellt auf die Einzelfallentscheidung ab. Die Einzelfallentscheidung hat aber keine klaren Maßstäbe. Vollends unklar ist es – Herr Battis, hier bin ich doch entschieden anderer Meinung –, dass man sich im Gericht arrangiert, dass Gespräche zwischen Präsidium und einzelnen Richtern stattfinden. Hier muss Klarheit sein.

Wir haben eine sehr starke rechtliche Determinierung des gesamten Gerichtswesens. Ich denke nur an das Recht auf den gesetzlichen Richter, das sehr empfindlich gehandhabt wird. Das bedeutet, dass auch die Amtspflichten allgemein und gleich sein sollten. Wir sollten hier nicht Unterschiede je nach Gericht, einzelnen Richtern oder sonstigem Justizpersonal machen.

Eine Ausnahme für den Justizvollzug halte ich nicht für angezeigt. Im Justizvollzug ist der einzelne Insasse dem Personal ganz anders – in unausweichlicher Weise – ausgeliefert. Gerade hier ist die Disziplinierung des Personals klar. Es sollte hier jedenfalls zu keiner über das allgemeine Maß hinausgehenden Zumutung kommen, dass etwa jemand, der zum Beispiel in irgendeiner Weise einer gewissen Religion gegenüber allergisch ist, auf einmal mit einem Bekenntnisträger konfrontiert wird, wenn es um die üblichen Entscheidungen und Dienstleistungen geht. Hier sollte man, glaube ich, kein Sonderrecht einführen, wie überhaupt Amtsrecht auf Gleichheit angelegt ist.

Sicher ist es nicht falsch, folgende Frage, die eben aufgekommen ist, zu stellen: Bedarf es überhaupt eines Gesetzes? Ich glaube, dass man ohne Gesetz auskommen würde, wenn man nicht die Vorentscheidung des Bundesverfassungsgerichts hätte, das eben des Guten zu viel getan und den Vorbehalt des Gesetzes zu weit gedehnt hat. Denn das Amtsrecht der Richter bzw. der Beamten – auch im Übrigen des Tarifpersonals –

ist durch allgemeine Pflichten vorab geregelt. Im Übrigen gibt die Verfassung ihrerseits ausdrücklich oder einschlussweise – dabei geht es etwa um die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – einen Hinweis darauf, dass alles, was für die ordnungsgemäße und funktionstüchtige Amtsführung erforderlich ist, dem Amtsträger zuzumuten ist.

Wir stehen nicht mehr am Anfang der Entwicklung, sondern müssen mit diesen Entscheidungen – jedenfalls mit der elementaren Vorentscheidung – leben. Wir müssen damit leben, dass es des Gesetzes bedarf. Schon dies bedeutet, dass sich der Gesetzgeber nicht heraushalten sollte, weil er meint, dass es des Gesetzes nicht bedarf, weil am Ende der Richter ja doch sagt, um was es geht.

Im Übrigen würde ich nicht das Wort „liberal“ verwenden, wenn es darum geht, die Pflichten der Amtsträger zu definieren. Liberalität bedeutet ein Mehr an Freiheit für den Bürger, aber nicht für die Personen, die Staatsgewalt ausüben. Die Grundrechte wollen doch die Staatsgewalt bändigen bzw. sie rechtlich ordnen und berechenbar machen. Das aber kann nicht als Liberalität bezeichnet werden, sondern das ist die Preisgabe einer Bedingung von Liberalität. Die Staatsgewalt und ihre Träger müssen rechtlich eingebunden werden. Sie dürfen nicht etwa freigelassen und damit individuellen Vorstellungen zugerechnet werden.

Ich darf noch einmal die jüngere Entscheidung anführen, die auf den Einzelfall abstellt. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in der Tat eine Entdisziplinierung und eine Rechtsunsicherheit erzeugt. Es verlangt die Einzelfallentscheidung und lässt eine generalisierende, also vorab berechenbare Lösung dieser Frage nur in Grenzfällen zu, und zwar dann, wenn in einer beachtlichen Zahl von Fällen ein Bedürfnis aufkommt, weil es in Schulen bzw. bestimmten Schulbezirken zu Störungen des Schulfriedens kommt oder die staatliche Neutralität in Frage gestellt wird. Man darf doch nicht warten, bis das Kind in den Brunnen fällt. Die Störung und den Unfrieden kann man doch nicht gleichsam als Möglichkeit vorab kalkulieren und damit demjenigen, der hier etwa seine negative Religionsfreiheit gegenüber einer Lehrperson – vor Gericht einem Richter – verteidigt, zumuten, dass er klagt. Das würde in der Praxis leicht dazu führen, dass Interessierte den Krawall erst erzeugen, um dann überhaupt eine allgemeine Regelung zu erwirken, die für Klarheit sorgt.

Diese Entscheidung ist – daraus mache ich gar kein Hehl – meines Erachtens von Grund auf verfehlt. Das Land ist auch gar nicht – das habe ich bereits vorab zu begründen versucht – gehalten, das hier zu bringen. Das Rechtsvertrauen, die Gleichheit und der allgemeine Rechtsfrieden bedürfen der allgemeinen Regelung sowie einer Disziplinierung und rechtlichen Steuerung jedweden staatlichen Amtes. Das gilt ganz besonders für den empfindlichen Bereich der Justiz, in dem schließlich das letzte Wort gesprochen wird.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Prof. Isensee, vielen Dank. – Das waren die Antworten auf die gestellten Fragen in der ersten Runde. Wir führen jetzt eine zweite Runde durch. Ich frage, ob auch diesmal wie bisher vorgegangen werden soll, dass also CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD fragen und dann wiederum insgesamt geantwortet wird. – Frau Erwin, bitte schön.

Angela Erwin (CDU): Wir haben bereits in der ersten Runde viel darüber gehört, was im Wesentlichen auf § 3 des Gesetzentwurfs abzielt. Ich möchte aber gerne noch einmal auf § 4 des Gesetzentwurfs – dabei geht es um das Verhüllungsverbot – zu sprechen kommen. Ich bitte die Sachverständigen, kurz und knapp dazu Stellung zu nehmen, ob sie diese Regelung befürworten oder ob sie die eher kritisch sehen.

Hartmut Ganzke (SPD): Wir haben uns – man könnte das aber fast meinen – nicht abgesprochen. Die Frage der Kollegin Erwin war keine Stützfrage für mich. Ich will sie aber insoweit weiterführen und zu § 4 eine konkrete Frage an alle Sachverständigen bezüglich des Verhüllungsverbot des Gesichtes stellen. In der Gesetzesbegründung wird auch auf das Beamtenstatusgesetz und das Deutsche Richtergesetz hingewiesen. Deshalb die ganz konkrete Frage an alle Sachverständigen: Haben Sie möglicherweise Probleme mit unserer Gesetzgebungskompetenz bzw. der Gesetzgebungskompetenz des Landes?

Meine nächste Frage – dazu hat Herr Prof. Battis Ausführungen gemacht, die Herr Prof. Isensee in der ihm eigenen Art aufgenommen hat – geht an die ersten drei Sachverständigen: Sollen möglicherweise ehrenamtliche Richterinnen und Richter in dem Bereich ausgenommen werden? Sie haben dazu Stellung genommen, was Sie davon halten. Die Frage an die anderen drei Sachverständigen lautet: Wie stehen Sie zu den gerade gemachten Ausführungen von Herrn Prof. Battis, andere – gerade im Bereich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – auszunehmen? Das interessiert mich sehr.

Alexander Brockmeier (FDP): Meine Frage richtet sich an alle Sachverständigen mit Ausnahme von Herrn Isensee, weil er sie gerade – wie ich glaube, ganz gut – beantwortet hat. – Ich habe in der ersten Runde nach den mildereren Mitteln gefragt. Dazu hat Herr Battis gesagt, es dürfe dabei auf gar keinen Fall um Befangenheitsanträge gehen. Es wurde aber noch ein anderer Vorschlag gemacht, dass man einem Behördenleiter die Entscheidung übertragen soll, ob bei der Amtsübung ein religiöses Symbol zugelassen wird. Gleichzeitig wurde auch festgestellt, dass es dabei um ein elementares Grundrecht geht. Daher habe ich erstens die Frage an die Sachverständigen, ob es sinnvoll ist, die Entscheidungskompetenz bezüglich eines generellen Verbots in die Hand des Gesetzgebers zu legen und sie bei Einzelfallentscheidung den Behördenleitern zu überlassen.

Daran schließt sich, wenn man da weiterdenkt, meine zweite Frage an. Gerade bei Referendaren hat es schon Beispiele gegeben, dass die Entscheidung – ob ich als Referendarin im Staatsanwaltsdienst ein Kopftuch tragen darf – je nach Stammdienststelle in die eine oder andere Richtung ausgefallen ist. Führt es nicht zu einer gewissen Ungerechtigkeit, wenn ich das beispielsweise in Düsseldorf tun darf, in Köln aber nicht?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage an Prof. Wißmann. Er schreibt in seiner Stellungnahme, dass der vorgelegte Gesetzentwurf über das bayerische Ge-

setz hinausgeht bzw. – so haben Sie es formuliert – schärfer ist. Können Sie uns darstellen, welche Differenz es zwischen dem Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen und dem bayerischen Gesetz gibt?

Thomas Röckemann (AfD): Ich hatte nur eine kurze und konkrete Frage gestellt. Leider ist das dabei aufgeworfene Thema nur zweimal kurz gestreift worden. Ich möchte die Damen und Herren Sachverständigen noch einmal – vielleicht habe ich es auch nicht richtig vernommen – fragen: Ist das Gesetz geeignet, muslimischen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern das Tragen von Kopftüchern bzw. Kaftanen zu untersagen?

Prof. Dr. Burkhard Kämper: Zu Beginn ist mehrfach die Frage nach dem Verhüllungsverbot gestellt worden. Wir haben uns dazu in unserer Stellungnahme nicht in großem Umfang geäußert, weil es fast eine Selbstverständlichkeit ist. Ich würde schon sagen, dass man dazu nicht allzu viel sagen muss. Der Regelungsbedarf liegt auf der Hand. Man kann natürlich darüber streiten, ob es überhaupt einen Anlass für eine solche Regelung gibt. Die Sorge, dass das in absehbarer Zeit auf uns zukommen wird, mag vielleicht überschaubar sein. Ich denke aber schon, dass es hier aus guten Gründen angezeigt sein kann, dieses Themenfeld zu regeln und zumindest hier klarzustellen, dass es mit der Neutralität der Justiz unvereinbar wäre, dass jemand mit voller Gesichtverschleierung am Richtertisch sitzt oder andere Justizaufgaben wahrnimmt. Das kann man, denke ich, eindeutig bejahen.

Dann wurde von Herrn Ganzke nach möglichen Differenzierungen gefragt. Insofern darf ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme verweisen. Wir haben an der Stelle aufgezeigt, dass wir es uns mit Blick auf die Frage der Zurechenbarkeit von Symbolen zum Staat hier durchaus vorstellen können, dass man das unterschiedlich sehen kann. Ich will nicht bestreiten, dass einiges für die Argumentation sprechen kann, die insbesondere von Herrn Prof. Isensee vorgetragen wurde. Natürlich sind alle irgendwo auch Teil der Justiz. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sehen hier deutlich vor, dass ehrenamtliche Richter – beispielsweise beim Amtsgericht – die Berufsrichter sogar überstimmen können. Es bleibt – da sind wir doch vielleicht etwas näher bei Herrn Prof. Battis – aber doch im Ergebnis dabei, dass von der Entstehungsgeschichte her ehrenamtliche Richter eher einen Teil der Bevölkerung repräsentieren bzw. einen Querschnitt durch die Bevölkerung abbilden sollen. Von daher wären wir an der Stelle – wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben – schon eher für eine Differenzierung.

Herr Röckemann, wenn wir in der ersten Runde etwas nicht beantwortet haben, bitte ich um Nachsicht. Die Frage würde natürlich auch zu bejahen sein. Man könnte den Kaftan auch als religiöses Symbol ansehen. Man kann aber darüber streiten, ob das nicht das schlichte Kleidungsstück der Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ist. Dazu neige ich, kann aber nicht belegen, warum ich diese Auffassung habe. Dazu fehlen mir einfach die Hintergrundkenntnisse. Wenn es aber der religiösen Gesinnung der Trägerin bzw. des Trägers eines solchen Kleidungsstückes zuzuordnen wäre, wäre es natürlich auch – das ist völlig klar – von diesem Gesetz erfasst.

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW, Dr. Thomas Weckelmann, Düsseldorf): Natürlich wären auch die christlichen Symbole erfasst. Es wird ja nicht differenziert. Damit wären alle erfasst. – Mildere Mittel hatten wir genannt. Die können wir uns vorstellen. – Es ist, was das Verhüllungsverbot angeht, fraglich, ob da Regelungsbedarf besteht. Wir kennen keine Fälle, sehen aber deutlich eine Unterscheidung zwischen Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Dazu haben wir das Argument der Abbildung einer vielfältigen Gesellschaft vorgetragen.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Vorsitzender des Senats, Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI), Lehrstuhl für Öffentliches Recht): Herr Röckemann, sie fragten, ob die Regelung geeignet sei, muslimischen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern das Tragen von Kopftüchern bzw. Kaftanen zu untersagen. Natürlich ist sie dazu geeignet. Sie erfüllt den Zweck, den der Gesetzgeber zu erfüllen hat. Bei einer juristischen Prüfung ist aber nach der Geeignetheit eben immer auch noch die Erforderlichkeit und die Angemessenheit zu prüfen. Insofern ist die Rechtsprüfung da jedenfalls nicht beendet.

Herr Engstfeld, Sie fragten: Warum bzw. in welchem Maße ist die Regelung schärfer als die in Bayern? Ich kenne die bayerische Regelung nur, soweit ich das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs kenne, der auf eine Popularklage hin abstrakt darüber entschieden hat. Danach ist die Regelung – eng bezogen auf die Amtstracht – auf hauptberufliche Richterinnen und Richter, Landesanwältinnen und Landesanwälte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschränkt. Das heißt, der gesamte Bereich der ehrenamtlichen Richter wie auch der Angehörigen des Justizvollzugsdienstes ist jedenfalls von dieser Regelung in Bayern nicht umfasst. Mag sein, dass die auf anderen Wegen parallelisiert wird. Die eigentliche Regelung in Bayern geht aber nicht so weit, sondern beschränkt sich auf die hauptamtliche Justiz. Insofern kann man sich für den Gesamtbereich der hier geplanten Regelung auch nicht auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof berufen, weil der über diese weitergehenden Fragen gar nicht nachgedacht hat.

Herr Brockmeier, Sie haben einen wichtigen Punkt angesprochen. Dabei ging es um eventuelle Willkür bei Einzelfallentscheidungen, dass also jemand in Düsseldorf anders als in Köln behandelt wird. So ist es jedenfalls rechtlich nicht gedacht. Einzelfallregelung heißt im Rechtsstaat eigentlich nicht, dass jeder machen kann, was er will, sondern dass man versucht, eine praktische Lösung zu finden, bei der rechtliche Aspekte eine Rolle spielen, wobei zum Beispiel die Verteidigung der Amtsneutralität erst einmal einen starken Wert darstellen. Dann wird mit den konkreten Vorgaben vor Ort abgeglichen, so dass man anschließend die Frage stellen kann, ob es einen Unterschied darstellt, ob jemand schon lange religiös tief verwurzelt ist – er könnte beispielsweise nebenher auch Synodaler in der Landeskirche, ehrenamtlicher Richter am Evangelischen Verfassungsgerichtshof oder Mitglied im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sein – und deswegen gerne ein christliches Kreuz sichtbar tragen möchte. All diese Dinge kann man wissen. Man kann wissen, in welchem Maße es schon heute eine religiöse Identität bei hauptberuflichen Richterinnen und Richtern gibt. Man schaut

bloß während der Verhandlung nicht darauf. Aber dass sie in Person so gekennzeichnet sind, das gibt es auch heute schon.

Ich würde erst einmal sagen: Einzelfall heißt noch nicht, dass wir gar nicht wissen, was zu tun ist. Vielmehr gibt es eine notwendige Flexibilität, mit der wir im Rechtsstaat – da geht es um die Stichwörter „Ermessensspielraum“, „Beurteilungsspielraum“ usw. – ständig arbeiten.

Herr Ganzke, Ihre Frage ist, was die Gesetzgebungskompetenz betrifft, ein bisschen intrikat. Ich habe das jetzt nicht noch einmal einzeln geprüft. Zu einer Nachprüfung würde ich mich bereit erklären. Ich würde dem Justizministerium aber vertrauen, dass es da insoweit ordentlich gearbeitet hat. Im Zweifelsfall geht es hier auch um eine deklaratorische Regelung, die man vielleicht hinnehmen könnte.

Die schwierigere Frage lautet: Wie sieht es – auch materiell-rechtlich – mit der Differenzierung der verschiedenen Gruppen aus? Gibt es da verfassungsrechtlich gesehen unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe? Ich halte es für nicht ganz fernliegend, dass es hier im Zuge der Beratung – auch gerade vor allem durch das Votum der Kirchen, nicht so sehr der Wissenschaftler – noch einmal Bewegung geben könnte und man gewisse Berufsgruppen vielleicht ausnimmt. Richtig daran ist: Nicht die Skala der Belastung, aber der Rechtfertigung ist unterschiedlich. Es ist hier schon gesagt worden: Schöffinnen und Schöffen sind eben auch Repräsentanten der Gesellschaft. Sie müssten, wenn sie als Schöffe bestimmt werden, sozusagen gegen ihre Bürgerpflichten als Schöffe oder gegen ihre religiöse Identität verstoßen. Sie haben ja gar nicht diese Wahl. Beim Richter könnte man sagen: Wer Richter werden will, muss das vorher für sich überlegen. Das kann ein Schöffe gar nicht. So ist das jedenfalls nicht angelegt. Das heißt, dass die Dinge auf dieser Skala durchaus unterschiedlich sind. Beim Justizvollzug neige ich, ehrlich gesagt, eher Herrn Isensee zu.

Herr Isensee meint, dass es – wenn es sich um Richterinnen und Richter handelt – um hoheitliche Verwaltung im Kernbereich geht. Ich finde, das ist nicht nötig. Aber wenn, kann man es dort jedenfalls auch machen. Es ist aber, finde ich, überhaupt keine gute Idee – ich glaube, dass der Gesetzentwurf das bisher auch nicht so gemeint ist –, dass man im Sinne von Herrn Isensee das Verbot sozusagen auf die Gesamttätigkeit ausdehnt. Bisher ist es so gedacht, dass es dabei um Kontakt zu Dritten geht. Die Richterin darf in ihrem Amtsstüblein oder auch zu Hause – Richter dürfen ja auch zu Hause arbeiten – durchaus ein Kopftuch tragen. Das stellt eine etwas pointierte Rückfrage an Herrn Isensee dar, ob damit auch gemeint ist, dass die Richterin, die zu Hause ihre Akten abarbeitet, kein Kopftuch tragen darf. So ist es nicht gemeint.

Damit wird aber das zentrale Problem aufgezeigt. Es geht hier ganz stark um symbolisches Handeln. Sie verengen die richterliche Tätigkeit auf die fünfminütigen mündlichen Verhandlungen vor dem Amtsgericht. In Wahrheit findet die Arbeit, bei der es um die Neutralität und um die innere Haltung der Richterinnen und Richter geht, doch woanders statt. Sie findet nicht während dieser Durchlauftermine vor dem Amtsgericht statt. Ich möchte gerne appellieren, dass der Rechtsstaat in seiner Offenheit auch ein wenig robust sein darf, was bestimmte Empfindlichkeiten des Publikums – die man vor allem auch imaginiert – angeht.

Wenn eine Richterin dort mit einem Kopftuch sitzt, weiß ich gar nicht, ob es da so viel Widerstand gibt bzw. ob man den nicht erst herbeischafft. Ich bitte, noch einmal zu überlegen, ob man nicht sagen kann: Das sind unsere Richterinnen und Richter, und wir sind auch stolz darauf, dass sie das bei uns sind.

Ich komme dann zum § 4. Frau Erwin hat dazu noch einmal eine konkrete Frage gestellt. Ich selber habe in Niedersachsen die gesetzliche Regelung für den Schulbereich geschrieben. Dabei ging es um die Verhüllung von Schülerinnen und Schülern. Ich finde das ganz richtig. Das macht noch einmal den entscheidenden Unterschied deutlich. Bürgerinnen und Bürger – ob jetzt in ihrer Bürgerrolle oder als Amtsträger – haben zu diesem Gemeinwesen beizutragen. Dazu gehört zum Beispiel, dass man sich mit offenem Gesicht begegnet. Da können wir auch robust Pflichten einfordern. Wir brauchen aber eigentlich diese funktionale Rechtfertigung, dass wir Rechte Betroffener einschränken. Das sehe ich – mit Verlaub – bis heute beim Kopftuch als solchem eben nicht.

Prof. Dr. Ulrich Battis (GSK Stockmann), Berlin: Auch auf die Gefahr hin, jetzt einen Ordnungsruf zu bekommen: Ich habe schon vor über 40 Jahren gelernt, dass Sachverständige die Fragen der Damen und Herren Abgeordneten zu beantworten und nicht in Zwiegespräche oder Kommentierungen hinsichtlich der Ausführungen anderer Sachverständigen einzutreten haben. Das aber nur am Rande.

Zur Frage von Herrn Ganzke und Frau Erwin: In Berlin würde man sagen „Das ist klar wie Kloßbrühe“. Der § 4 ist völlig in Ordnung. Das Beamtenstatusgesetz greift da auch nicht. Es geht hier um ein Gericht. Richter sind keine Beamte. Das war einmal anders, ist aber lange vorbei. Die Verfassungszeit war eine andere. Man sieht es auch daran: Richter tragen bei uns Amtstracht. Das gibt es bei der Post jetzt nicht mehr. Bei der Eisenbahn ist es noch ein bisschen so. Das sind aber keine Beamten mehr. Auch das ist also vorbei.

Es geht auch nicht so sehr um die Repräsentation des Staates, sondern um die Neutralität der Gerichtsbarkeit. Ich halte das für völlig unproblematisch. Die Regelung ist völlig in Ordnung.

Von einer Entscheidung durch Behördenleiter – das sage ich Ihnen jetzt ganz pragmatisch – halte ich überhaupt nichts. Ich komme – wie man hört – aus Westfalen. Natürlich weiß ich, dass sich zwischen Köln und Düsseldorf Welten befinden bzw. dass es zwischen diesen Städten große Unterschiede gibt. In dieser Frage bin ich aber dezidiert der Meinung, dass das einheitlich sein muss. Alles andere wäre völlig unpraktikabel.

Sie haben auch die Referendarinnen und Referendare angesprochen. Man sollte denen ersparen, dass das vom jeweiligen Behördenleiter – mit dem man kurz oder länger zu tun hat – entschieden wird. Dazu bin ich also dezidiert der Meinung, dass das durch Gesetz geregelt werden muss. Ich könnte auch sagen: Das muss man überhaupt nicht regeln, das ergibt sich sowieso – auch funktional – von alleine.

Herr Röckemann, ich habe vorhin zum Kopftuch immerhin etwas gesagt. Was den Kaftan angeht, habe ich jetzt noch einmal nachgedacht. Mein Sohn hat mir aus Afghanistan einen Kaftan mitgebracht. Das ist – um das ganz deutlich zu sagen – auch nicht

Ausdruck meiner religiösen Überzeugung. Eher ist es ein Scheinproblem. Solange jemand eine Robe trägt, geht der Kaftan, der darunter getragen wird, unter. Den sieht man dann gar nicht. Insofern ist das nicht so dramatisch.

Ich komme zu meiner letzten Bemerkung. Letzte Woche hatte ich einen Prozess vor dem Verwaltungsgericht in Berlin. Dabei ging es um ein arbeitsgerichtliches Verfahren bzw. um Personalvertretungsrecht. Es ging um die Städte Berlin und Bonn, was den Standort des Verteidigungsministeriums angeht. Da hat mich – das liegt aber wahrscheinlich an meiner konservativen Haltung, die man auch an meiner Kleidung erkennt – schon ein bisschen irritiert, dass die ehrenamtlichen Richter dort in sehr auffälliger Kleidung – es ist ja jetzt neue Mode, Gold und Silber zu verwenden – erschienen sind. Die Robe – darauf sollte man schon achten – ist nicht zufällig da, sondern sie soll die Justiz in ihrer Unabhängigkeit repräsentieren. Man soll eben nicht sehen, was im Herzen oder im Kopf des Betroffenen vorgeht.

Wenn der Kaftan – woran ich Zweifel habe – als religiöses Symbol zu betrachten wäre, würde er in aller Regel unter der Robe verschwinden. Dann wäre das Problem gelöst. Dasselbe wäre der Fall, wenn ein Richter, der einer Partei angehört, ein kleines Parteiabzeichen unter seiner Robe trägt. Ich weiß nicht, was Richter unter ihren Roben auch sonst noch tragen.

Prof. Dr. Josef Isensee (Bonn): Man sollte, wenn es um die Schöffen geht, zwischen der Auswahl der Personen und der Funktion, die sie ausüben, unterscheiden. Die Personen sind aus der offenen Gesellschaft ausgewählt worden. Der Funktion nach sind sie dem Berufsrichter gleichgestellt. Sie haben der Funktion nach also ein Amt. Das bedeutet, dass sich derjenige, der etwa in einem Strafprozess als Schöffe entscheidet, ob eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe ansteht oder nicht, im Erscheinungsbild und in Bezug darauf, was seine sachlichen Aufgaben sind, den allgemeinen Anforderungen des Amtes fügen sollte.

Also noch einmal: Die Herkunft plus Ausbildung sowie die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst ist zu unterscheiden von der Aufgabe. Insofern ist ganz klar: Wenn man das freigäbe, dann müsste man die Lösung wählen, welche die Vereinigten Staaten für ihre Geschworenen haben und die in jedem Kriminal- bzw. Justizfilm aus diesem Land gezeigt wird. Dann muss der Angeklagte bzw. sein Anwalt das Recht haben, die Geschworenen, die ausgewählt worden sind, ohne Begründung abzulehnen. Wenn es auf der einen Seite völlige Enthemmung in dieser Hinsicht gibt, muss auf der anderen Seite eine begründungslose Freiheit der Ablehnung bestehen. Das ist dem deutschen Recht fremd. Daher gibt es hier nur eine Lösung, nämlich Gleichstellung, was die Funktion angeht.

Dann ist zu fragen, wie weit die Funktion reicht. Der Richter, der sein Urteil zu Hause schreibt, unterliegt keiner amtlichen Kleiderordnung. Er hält sich ja im privaten Raum auf und hat keinen öffentlichen Kontakt. In der Regel wird er auch keine Parteien in seiner Privatwohnung empfangen. Das sind Dinge, die schon in sich an der Grenze des Amtsmissbrauchs liegen. Mit anderen Worten: Das kann nicht zählen.

Man schafft aber Klarheit, wenn man nicht nur auf die Funktion, sondern auch auf den Raum abstellt, in dem sich der Richter bewegt. Hier sollte im Einzelnen unterschieden werden, und es sollte keine künstlichen Grenzfälle geben, welche die jetzige Formulierung nennt. Ich meine, es wäre eine ganz einfache Lösung, die man am Ende immer noch pragmatisch handhaben könnte, wenn man für das eigentliche Gebäude des Gerichts eine entsprechende Regel schafft bzw. das Aufsetzen bzw. Abnehmen eines Kopftuchs zwischen dem amtlichen Arbeitszimmer des Richters und dem Flur oder dem Sitzungsraum nicht zur Farce werden lässt. Wir sollten überhaupt eine Funktion auf den Raum abstellen. Die reine Funktion außerhalb des Raumes ist bei Amtstätigkeiten in der Öffentlichkeit gegeben. Das könnte bei Beweisaufnahmen und ähnlichen Situationen eintreten.

Im Übrigen gibt es eine gute Regel, die eine große Tradition hat. Sie besteht darin, dass sich jeder Amtsträger, der in einen Raum eintritt, in dem öffentlich verhandelt und entschieden wird, auch so verhält, wie es dieses Amt, was Erscheinungsbild und Denken anbelangt, verlangt. Eine klassische Formulierung dazu gibt es im Sitzungssaal des eigentlichen Regierungspalastes der alten Stadtrepublik Ragusa. Heute ist das Dubrovnik. Über der Tür steht in lateinischer Inschrift: „Vergesst das Private, akzeptiert nur das Öffentliche“. Im Grunde wird verlangt, dass der Amtsträger, der über das Gemeinwesen zu beraten und zu entscheiden hat, schon wenn er in einen solchen Raum eintritt – natürlich nicht zu einer kunsthistorischen Besichtigung, sondern zur Aufnahme seiner Tätigkeit –, diesen Übergang in das öffentliche Amt in seinem ganzen Verhalten erkennen lässt. Ich finde, dass das eine jedermann zumutbare Lösung ist. Die sollte eben doch generell gelten.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Gibt es weitere Fragen? – Das sehe ich nicht. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Sachverständigen Herrn Prof. Isensee, Herrn Prof. Battis, Herrn Prof. Wißmann, Frau Dr. Weber und Herrn Prof. Kempfer. Des Weiteren bedanke ich mich bei den Abgeordneten, welche die Fragen gestellt haben.

Das Protokoll der heutigen Veranstaltung wird nach Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar sein.

Die nächste Sitzung des Ausschusses findet am 6. November 2019 statt. Wann die Aussprache zur Anhörung stattfindet, werden wir nach Vorlage des Protokolls entscheiden.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Auf Wiedersehen!

(Schluss: 16:55 Uhr)

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

28.10.2019/30.10.2019

73

Stand: 28.10.2019

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses
**"Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen"**
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3774

am Mittwoch, dem 2. Oktober 2019,
15.30 Uhr, Raum E 3 A 02

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Katholisches Büro NRW Dr. Antonius Hamers Düsseldorf	Prof. Dr. Burkhard Kämper	17/1829
Evangelisches Büro NRW Dr. Thomas Weckelmann Düsseldorf	Dr. Hedda Weber	
Technische Universität Kaiserslautern Professor Dr. Hassemer Kaiserslautern	<i>keine Teilnahme</i>	---
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Vorsitzender des Senats Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI) Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster	Prof. Dr. Hinnerk Wißmann	17/1847
GSK Stockmann Professor Dr. Ulrich Battis Berlin	Prof. Dr. Ulrich Battis	17/1823
Zentrum für Islamische Theologie Münster Professor Dr. Cefli Ademi Münster	<i>keine Teilnahme</i>	---
Professor Dr. Josef Isensee Bonn	Prof. Dr. Josef Isensee	---
Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Professorin Dr. Tatjana Hörnle Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	---

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland Prof. Dr. Hans Michael Heinig Göttingen	<i>keine Teilnahme</i>	---

weitere Stellungnahme:

Humanistischer Verband Deutschlands

17/1855